

Satzung des Sportvereins TischtennisZentrum SPONETA Erfurt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TischtennisZentrum SPONETA Erfurt e.V.** (TTZ Sponeta Erfurt).
2. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer 1661 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die umfassende und zielgerichtete Förderung des Freizeit-, Breiten- und des Leistungssportes vorrangig in der Sportart Tischtennis. Der Verein koordiniert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er ist deren gemeinschaftlicher Interessenvertreter nach außen. Der Satzungszweck wird vorwiegend durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder verwirklicht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel erschließt sich der Verein u.a.
 - a) durch Eigenmittel wie Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren etc.,
 - b) durch Spenden,
 - c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten,
 - d) durch Sponsoringmaßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen oder Honorare für Vorstandsmitglieder und Trainer oder Übungsleiter sind möglich.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- 2.1 Dem Verein können angehören
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 2.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- 2.3 Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins. Sie können in Ausnahmefällen am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 2.4 Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und werden auf der Grundlage einer Ehrenordnung durch Beschlussfassung des Präsidium des Vereins benannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium des Vereins einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Präsidium des Vereins teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an. Satzung und Ordnungen des Vereins können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
3. Die Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Organisationen an, denen der Verein angehört.
4. Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Bei Austritt ist die Austrittserklärung schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - d) bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - e) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - f) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei (nonverbaler) Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mit-

gliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Bringpflicht des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Festlegungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr jeweils im zweiten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium durch Aushang im Schaukasten des Vereins, in der Sporthalle der Grundschule Astrid Lindgren, Curiestr., 99097 Erfurt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die erziehungsrechtliche Person stimmberechtigt. Alle Präsidiumsmitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck) des Vereins bekennen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittelmehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Sportwart und dem Schatzmeister. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Material-/ Seniorenwart.
2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportwart, der Jugendwart, der Pressewart sowie der Material-/ Seniorenwart werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Beschlussfassung über Ordnungen,
 - e) Abschluß und Kündigung von Verträgen.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
5. Das Präsidium fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte auf der Beschlusslage der Mitgliederversammlung bzw. bestreitet dessen Beschlüsse vor. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Wenn die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das Präsidium einen Geschäftsführer bzw. einen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Vereins bestellen. Bei einer hauptamtlichen Anstellung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Schatzmeister nur tätig wird, wenn der Präsident oder der Vizepräsident verhindert ist. Der Sportwart wird nur tätig, wenn zwei der drei Vorstandsmitglieder, Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister, verhindert sind.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
3. Ein von den Jugendlichen des Vereins gewählter Vertreter wird der Mitgliederversammlung für das Präsidium mit Sitz und Stimmrecht vorgeschlagen.

§ 12 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsporthund Erfurt e.V., mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.1996 mit Änderung durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2004, 19.06.2008, 27.05.2010 und 14.06.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.